

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Austausch zur RED III-Umsetzung / Ergänzende Gesetzesvorschläge der 4ÜNB
Datum: Dienstag, 18. Juni 2024 10:53:00
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den digitalen Austausch vom 7. Juni zur Stellungnahme der 4ÜNB zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED III in nationales Recht. Sie hatten uns gebeten, unsere **Überlegungen zum Ausschluss von Risiken in der Bauphase** zu konkretisieren.

Nach Auffassung der ÜNB ist eine noch stärkere Erstreckung der Regelungen der Bauphase unter Wahrung der europarechtlichen Vorgaben gut argumentierbar:

Sowohl aus dem Richtlinienentwurf der RED III selbst als auch aus den Erwägungsgründen ergeben sich Anknüpfungspunkte dafür, dass auch die Bauphase von den Regelungen erfasst werden soll. So bezieht sich Art. 15e der RED III-Richtlinie ausdrücklich auch auf die Umsetzungsphase, was konsequenterweise den Bau mit einschließt. Die Erwägungsgründe 20, 23, 25 und 46 des Art. 15e beziehen sich auch auf die "Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten" und Art. 16f bezieht das überragende öffentliche Interesse auch auf den "Bau".

Nach Art. 2 Nr. 1 lit. a) UA 2 Umwelthaftungs-RL 2004/35/EG umfassen Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume nicht die zuvor *ermittelten nachteiligen Auswirkungen*, die aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers entstehen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 6 Absätze 3 und 4 oder Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder im Falle von nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Lebensräumen und Arten gemäß gleichwertigen nationalen Naturschutzvorschriften ausdrücklich genehmigt wurden.

Der Ermittlungsumfang ist dabei auch geprägt von den rechtlichen Anforderungen an die Ermittlung im Rahmen des Geltungsbereichs von der RED III und der vorlaufenden NotfallVO. Hiernach sind die entsprechenden Ermittlungspflichten modifiziert.

Sofern hinsichtlich der von der FFH- und VS-RL geschützten und durch die Umwelthaftungs-RL in Bezug genommenen Schutzgüter die Anforderungen aus der NotfallVO und RED III eingehalten werden, sind damit auch die Ermittlungspflichten nach der Umwelthaftungs-RL erfüllt.

Folge davon ist, dass sich die Enthaltung nach den unionsrechtlichen Vorgaben in kohärenter Auslegung der betreffenden Vorschriften auch auf die Bauphase erstreckt.

Es ist somit folgerichtig, dass die Umsetzung von nach den Vorgaben der Notfall-VO und RED III rechtmäßig genehmigter Vorhaben keinen Umweltschaden oder die Verwirklichung umweltrechtlicher Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestände hervorruft.

Vorschlag:

1. § 43m EnWG wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 9 wird nach den Worten „noch nicht bekannt war“ um folgende Worte ergänzt:
„,außer die Unkenntnis beruht auf der Anwendung dieser Vorschrift,“

Es wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

„Ein Umweltschaden im Sinne von § 2 Nr. 1 USchadG liegt nicht vor bei nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens, die gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind oder die sich daraus ergeben, dass keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen verfügbar sind. Eine Handlung nach § 69 Abs 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BNatSchG ist nicht ordnungswidrig sowie nach § 71 Satz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG nicht strafbar, wenn diese im Rahmen des Vollzugs einer Genehmigung erfolgt, bei der eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 gemäß § 43m Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht erfolgt ist.“

2. § 43n EnWG wird wie folgt geändert:

§ 43n Abs. 6 Satz 2 wird nach den Worten „noch nicht bekannt war“ um folgende Worte ergänzt:
„,außer die Unkenntnis beruht auf der Anwendung der Absätze 1 und 3 bis 5,“

§ 43n EnWG wird um Absatz 11 ergänzt:

„Ein Umweltschaden im Sinne von § 2 Nr. 1 USchadG liegt nicht vor bei nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens, die gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind oder die sich daraus ergeben, dass keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen verfügbar sind. Eine Handlung nach § 69 Abs 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BNatSchG ist nicht ordnungswidrig sowie nach § 71 Satz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG nicht strafbar, wenn diese im Rahmen des Vollzugs einer Genehmigung erfolgt, bei der eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 gemäß § 43m Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht erfolgt ist.“

Sollte darüber hinaus noch Klarstellungsbedarf auf Unionsebene gesehen werden, stehen die ÜNB für Vorschläge gerne zur Verfügung.

Weiterhin hatten Sie uns im Austausch zu der Stellungnahme der 4ÜNB zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED III in nationales Recht gebeten, unsere **Überlegungen zum Thema Kombination mehrere Leitungen** zu konkretisieren. Dazu übersenden wir Ihnen folgenden Vorschlag:

I. Änderungen des NABEG

1. Änderung von § 3 NABEG

In § 3 wird die folgende Nr. 8a neu eingefügt

„8a. „einheitliches Vorhaben“ auf Antrag die Kombination von mehreren Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie mit Bahnstromfernleitungen, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge geführt werden, oder die Kombination mehrerer Erdkabel, sofern die Baumaßnahmen dieser Erdkabel im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.“

2. Änderung von § 5b NABEG

§ 5b wird wie folgt neu gefasst.

§ 5b Einheitliche Vorhaben in der Bundesfachplanung

„In Bundesfachplanungsverfahren ergeht eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein einheitliches Vorhaben im Sinne von § 3 Nr. 8a.“

3. Änderung von § 26 NABEG

§ 26 wird wie folgt geändert.

Die Überschrift wird geändert in „§ 26 Einheitliche Vorhaben“

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In Planfeststellungsverfahren ergeht eine einheitliche Entscheidung für ein einheitliches Vorhaben im Sinne von § 3 Nr. 8a.“

Satz 2 entfällt. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4 neu.

II. Änderungen des EnWG

4. Änderungen in § 12j Abs. 1 EnWG

In § 12j Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Der Infrastrukturgebietesplan erfasst auch Vorhabenbestandteile einheitlicher Vorhaben von Maßnahmen nach Satz 1 gemäß § 3 Nr. 8a Netzausbaubeschleunigungsgesetz.“

5. Änderung von § 43 EnWG

In § 43 Abs. 4 wird folgende Satz 1 neu eingefügt.

„In Planfeststellungsverfahren ergeht eine einheitliche Entscheidung für ein einheitliches Vorhaben.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 neu.

6. Änderung von § 43f

In § 43f Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Worte „des § 43“ durch die Worte „der §§ 43, 12j, 43m, 43n, 43o“ ersetzt sowie das Wort „und“ nach den Worten „§ 3 Nummer 1, 2“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „4 bis 6“ die Worte „und Nr. 8a“ eingefügt.

7. Änderung von § 43h

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Regelung gilt nicht für einheitliche Vorhaben.“

8. Änderung von § 43m

In § 43m Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einheitliche Vorhaben gemäß Nr. 8a Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.“

9. Änderungen von § 43n

In § 43n Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bestätigten Maßnahmen“ die Worte „einschließlich aller Vorhabenteile einheitlicher Vorhaben“ ergänzt.

In § 43n Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „für Maßnahmen“ die Worte „, einschließlich aller Vorhabenteile einheitlicher Vorhaben“ ergänzt.

10. Änderungen von § 49o

In § 43o Satz 1 werde nach den Worten „Maßnahme im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1bis 4“ die Worte „, einschließlich aller Vorhabenteile einheitlicher Vorhaben“ ergänzt.

Begründung

Ein einheitliches Vorhaben gemäß der Definition liegt nur vor, wenn dies von dem Vorhabenträger oder von den Vorhabensträgern beantragt wird.

Die Führung von Hochspannungsleitungen und Bahnstromfernleitungen auf Mehrfachgestängen oder die räumliche Kombination von Erdkabelvorhaben im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang entspricht der Planungspraxis. Sie wirft allerdings rechtliche Probleme auf, wenn die Kombination keine notwendige Folgemaßnahme ist. Dies führt aktuell insbesondere zu Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Rechtsregimes der EU-Notfallverordnung und RED III auch auf das Hochspannungs- bzw. Bahnstromvorhaben. Es ist bislang nicht eindeutig, ob hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung und dabei der Ermittlung, Darstellung und Bewertung von Umweltauswirkungen, einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung und künftig auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie hinsichtlich der Abwägung zwischen der mitführenden und der mitgeführten Leitung zu differenzieren ist (vgl. BVerwG zur Weservertiefung). Eine solche Differenzierung ist rein praktisch im Fall der Mitführung kaum möglich, da sich Umweltauswirkungen mehrerer Leitungen auf einem Gestänge kaum sachlich begründbar der einen oder der anderen Leitung zuordnen lassen. Es ist auch unklar, ob die Erdkabelprüfungspflicht nach §43h EnWG für eine mitgeführte Hochspannungsleitung zu erfüllen ist. Hieraus resultieren Rechtsrisiken für die Planfeststellung.

Die Neuregelungen unterwerfen die mitgeführten Leitungen dem Rechtsregime der mitführenden Leitungen. Rechtstechnisch erfolgt dies, indem kombinierten Leitungen als einheitliches Vorhaben definiert werden, für das jeweils nur ein gemeinsames Planungs- oder Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Folge davon ist weiterhin, dass weder in den Planunterlagen noch im Planfeststellungsbeschluss zwischen den Umweltauswirkungen der einzelnen Leitungen differenziert werden muss. § 12j, §43m, § 43n und § 43o EnWG werden auch für alle mitgeführten Leitungen anwendbar. §43h EnWG gilt für eine mitgeführte Hochspannungsleitung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]